

Neues Führerscheingesetz erfüllt wichtige Wirtschaftsforderungen

Utl.: Mopedlenken ab 15 Jahren, 125 ccm-Motorrad für
B-Führerscheinbesitzer, vorgezogene Lenkberechtigung für PKW =

Wien (PWK) - Das sowohl vom Nationalrat als auch vom Bundesrat bereits beschlossene Führerscheingesetz erfüllt wichtige Wünsche, die von der Wirtschaft schon lange gefordert wurden. "Das neue Gesetz wird am 1. November 1997 in Kraft treten, sofern bis dahin alle neun Landesregierungen ihre Zustimmung erteilt haben," erläutert Roderich Regler, Leiter der Abteilung für Verkehrspolitik der Wirtschaftskammer Österreich. ****

So kann in Hinkunft aufgrund einer Verordnung des zuständigen Landeshauptmannes Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ein Mopedausweis ausgestellt werden. Voraussetzung ist neben der geistigen Reife und einer Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten eine Bestätigung des Lehrherren oder der Schule, daß dem künftigen jungen Mopedfahrer für die Fahrt von seinem Wohnort zu seiner Ausbildungsstätte keine oder aufgrund des Fahrplanes unzumutbare öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. "Für zahlreiche Lehrlinge wird damit eine wesentliche Erleichterung für die Fahrt zum Ausbildungsbetrieb eröffnet," unterstreicht Regler.

Besitzer eines Führerscheins der Klasse B können in Hinkunft auch Krafträder mit einem Hubraum bis 125 ccm und einer Motorleistung bis 11 kW lenken, wenn sie den Führerschein bereits seit 5 Jahren besitzen und einen praktischen Unterricht im Lenken von derartigen Krafträdern genommen haben. Dazu wird in Kürze in einer Verordnung festgelegt werden, wieviele Fahrstunden in einer Fahrschule genommen werden müssen. Nicht notwendig ist es jedenfalls, eine neuerliche Prüfung abzulegen. "Dies kommt dem Wunsch vieler Führerscheinbesitzer der Klasse B entgegen, zusätzlich ein leichtes Motorrad fahren zu können," unterstreicht Roderich Regler.

Das neue Führerscheingesetz bringt jedoch auch die Möglichkeit einer vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B. In Zukunft kann die theoretische und praktische Ausbildung in einer Fahrschule bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr begonnen werden. Daneben müssen mit geeigneten Personen Ausbildungsfahrten innerhalb von 12

Monaten erfolgen. Nach 3.000 gefahrenen Kilometern mit solchen Begleitern und einer Perfektionsschulung in der Fahrschule kann der Führerscheinwerber mit Vollendung des 17. Lebensjahres zur Fahrprüfung zugelassen werden. "Ein ähnliches Modell hat sich bereits in Frankreich sehr bewährt," berichtet Regler abschließend.

(Schluß) EBK

Rückfragehinweis: DI Roderich Regler

Verkehrspolitische Abteilung

Tel: 01/50105-4000

*****ORIGINALTEXT-SERVICE UNTER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS*****

OTS0084 1997-08-07/11:23

071123 Aug 97

Link zur Aussendung:

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_19970807_OTS0084